

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

23.02.1999

**Geschäftszahl**

58/17-DOK/98

**Rechtssatz**

Gemäß § 94 Abs 1 Z 2 BDG darf der Beamte wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der DK eingeleitet wird. Nach § 94 Abs 4 BDG tritt an die Stelle dieser Frist dann die strafrechtliche Verjährungsfrist, wenn der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führt und die strafrechtliche Verjährungsfrist die in § 94 Abs 1 Z 2 BDG festgelegte Frist übersteigt; dies ergab hier eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

DK: Entlassung

DOK: Bestätigung